

werden kann, zeigen sich in der Erörterung des Problems, ob im Falle einer katastrophalen Entwertung die Aufwertung von zwischenstaatlichen Schulden durch das Völkerrecht verfügt werden würde. Mann, der gegenwärtig wohl am tiefgründigsten geld- und währungsrechtliche Fragen aus der Sicht des englischen und internationalen Rechts untersucht hat, bezeichnet dies als eine offene Frage und meint dazu, daß es „grundsätzlich nicht unmöglich“ er scheine, eine internationale Aufwertungsregel zu entwickeln.³³

Auch in den Beratungen der Kommission für internationales Währungsrecht der International Law Association im Jahre 1966 in Helsinki wurde die Notwendigkeit zur Schaffung einer internationalen Rechtsbasis für Währungs sicherheit unterstrichen. Dabei sah man sich — unter Außerachtlassen der Entwicklung in den Beziehungen zwischen den sozialistischen Staaten — zu der pessimistischen Feststellung veranlaßt, daß in dieser Hinsicht in den letzten 30 Jahren keine Fortschritte erzielt worden sind und die Probleme des Nominalismus und der Garantieklauseln die gleichen wie vor 40 Jahren sind.³⁴

Solange jedoch das Prinzip des Nominalismus im Völkerrecht noch keine eindeutige und umfassende Ablehnung erfahren hat, wird es zweckmäßig sein, in allen völkerrechtlichen Finanz- und Währungsbeziehungen Wertsicherungs klauseln einzubauen, die vertraglich gegen die Folge einseitiger Währungs abwertungen schützen. Solche Wertsicherungsklauseln, die die Gläubiger berechtigen, im Falle von Benachteiligungen anstelle der Vertragswährung eine andere Währung oder eine berichtigte Summe gemessen am Goldwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs zu fordern, sind heute noch eine unerläßliche Notwendigkeit, um einseitigen Benachteiligungen aus Währungsabwertungen entgegenzutreten. Das wird häufig versäumt, jedoch nur selten werden die nachteiligen Folgen für das geschädigte Land publik. Offensichtlich liegt das daran, daß diese Währungs- und Wertfragen der Öffentlichkeit weniger zugänglich sind und die beteiligten Staats- und Bankorgane nichtsozialistischer Staaten ein eigenes Interesse daran haben, etwaige Fehler der Vergangenheit oder Schwächen der eigenen Wirtschafts- bzw. Währungspolitik nicht offenkundig werden zu lassen, denn die aus fehlender Wertsicherung eintretenden Verluste für die eigene nationale Wirtschaft sind regelmäßig erheblich.³⁵

Bei Wertsicherungsklauseln in völkerrechtlichen Verträgen ist es trotz mancher entgegengesetzter Aktivitäten unzweideutig, daß diese Vereinbarungen dem Völkerrecht angehören und nicht der *lex monetae* unterliegen. Völkerrechtliche Wertsicherungsklauseln können damit nicht durch das nationale Verbot von Wertsicherungsklauseln, wie es viele kapitalistische Staaten, so vor allem die USA in ihrer bekannten Joint resolution von 1933³⁶, ausgesprochen haben, für nichtig erklärt werden.³⁷

33 vgl. a. a. O., S. 433.

34 „There is today a great need for international monetary security and stability, and many seem to think that international law and the Fund, can satisfy that need. By and large, however, the law has failed to make any marked advance during the course of the last thirty years: the problems of nominalism and of guarantee clauses are much the same as they were 40 years ago and the suggested solutions also tend to be the same“ (Report of the fifty-second Conference of the International Law Association, Helsinki 1966, S. 534).

35 so berichtet Langen davon, daß wegen des Fehlens einer Wertsicherung die Schweiz bei der Abwertung des englischen Pfunds am 18. 9. 1949 einen Verlust von 77 Mill. sfrs in Kauf nehmen mußte (vgl. Internationale Zahlungsabkommen, Tübingen 1958, S. 49).

36 vgl. Joint resolution vom 5. 6. 1933, USA-Code USCA TITLE 31, § 463.

37 Die Goldklauseln wurden als „im Widerspruch mit der öffentlichen Ordnung stehend“